

AUFLAGEN

An den Autobahnen und außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Plakatwerbung verboten.

Werbung mit Plakaten an Pfosten, Bäumen und Laternenmasten:

Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO).

Insbesondere ist es verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate o.ä. an der Vorder- und Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an der Optik von Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen.

Auch das Aufkleben von Wahlplakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen (z.B. Brücken, Pfeilern, Widerlagern oder Stützmauern u.ä.) ist verboten.

Sofern die Plakatwerbung um Bäume und Laternenmasten (mit Kabelbindern o.ä.) befestigt werden, dürfen keine Beschädigungen entstehen.

Der Verantwortliche haftet für festgestellte Beschädigungen.

Werbung mit Plakatständern z.B. auf dem Gehweg:

Plakatständer auf der Straße stellt eine Behinderung des Fahrverkehrs da und ist in jedem Fall unzulässig; auf Gehwegen dürfen sie Fußgänger nicht übermäßig behindern.

Der vorhandene Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.

Der Verantwortliche haftet für festgestellte Beschädigungen.

Allgemeines:

Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen. Erfolgt innerhalb der festgesetzten Frist keine Beseitigung kann diese die Gemeinde auf Kosten des Antragstellers selbst entfernen.

Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie umgehend instand zu setzen.

Sichtdreiecke an Straßenkreuzungen und -einmündungen müssen freigehalten werden.

Die Werbeträger müssen hinsichtlich ihrer Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.